

Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Fürth

in der Fassung des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 25.05.2020

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Fürth

gibt sich aufgrund Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8.12.2006 folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeines

§ 1

Sitzungszwang

Der Ausschuss beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sog. Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 2

Öffentliche Sitzungen

1. Die Sitzungen des Ausschusses sind grundsätzlich öffentlich (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII i. V. m. Art. 46 LKrO).
2. Für die Presse sind stets Plätze freizuhalten.
3. Zuhörer, die die Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 3

Nichtöffentliche Sitzungen

1. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern.
In nichtöffentlicher Sitzung werden insbesondere behandelt:
 - Die Stellungnahme zur Bestellung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII)
 - Grundstücksangelegenheiten
 - Erziehungsnotstände in Einzelfällen.
2. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 4

Einberufung

Der Ausschuss wird durch den Landrat nach Bedarf einberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt (§ 6 Abs. 2 der Satzung für das JA).

§ 5

Tagesordnung

1. Der Landrat setzt nach Anhörung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes die Tagesordnung fest.
2. Der örtlichen Presse soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 6

Einladung zur Sitzung

1. Die Ladung erfolgt grundsätzlich per Post, Fax oder E-Mail. Eine fernmündliche Ladung ist wie vorstehend zu bestätigen. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, bei elektronischer Übermittlung gilt die Ladung am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.

Die Ladung hat den Mitgliedern spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.

2. Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Inhalts von Art. 41 Abs. 3 LKrO hingewiesen werden.

§ 7

Anträge

1. Schriftlich begründete Anträge der Mitglieder des Ausschusses sind in der nächsten Sitzung des Ausschusses zu behandeln, wenn sie spätestens 14 Tage vor der Sitzung beim Landrat eingegangen sind.
2. Der Ausschuss entscheidet darüber, ob später oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung eingehende, als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 8

Eintritt in die Tagesordnung

1. Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Ausschuss.
2. Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor.
3. Über Sitzungsgegenstände, die ein Arbeitsausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekannt zu geben.
4. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Ausschusses können Sachverständige und Mitarbeiter des Jugendamtes zugezogen und gutachtlich gehört werden.

§ 9

Beratung der Sitzungsgegenstände

1. Nach der Berichterstattung ist der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes zu hören, wenn er nicht Berichterstatter war. Danach folgt der Vortrag zugezogener Sachverständiger. Im Anschluss daran eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
2. Mitglieder des Ausschusses, die gem. Art. 43 Abs. 1 LKrO von der Beratung und Abstimmung über einen Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben das dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
3. Den beratenden Mitgliedern des Ausschusses ist in gleicher Weise wie den beschließenden Mitgliedern das Wort zu erteilen. Der Vorsitzende erteilt es in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Auf Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
4. Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 - a. Anträge zur Geschäftsordnung
 - b. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des beratenden Antrags.

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über einen Antrag auf Schluss der Beratung sofort abzustimmen.

5. Der Vorsitzende, der Berichterstatter, der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
6. Der Vorsitzende kann Mitglieder des Ausschusses zur Ordnung rufen und ihnen auch das Wort entziehen.
7. Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 10

Abstimmung

1. Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt der Vorsitzende abstimmen.
2. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a. über Anträge zur Geschäftsordnung
 - b. über weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben.
 - c. über zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchst. a) oder b) fällt.
3. Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
4. Es wird durch Handheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses namentliche Abstimmung verlangt.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, wenn nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
6. Der Vorsitzende zählt die Stimmen und gibt sofort das Ergebnis bekannt. Er stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
7. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 11

Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Mitgliedern des Ausschusses Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzende oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 12

Form und Inhalt

1. Form und Inhalt der Niederschrift über die Verhandlungen des Ausschusses bemessen sich nach Art. 48 Abs. 1 LKrO.

Die Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

2. Ist ein Mitglied des Ausschusses bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist das besonders zu vermerken.
3. Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 13

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

Die Mitglieder des Ausschusses und des Kreistags können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Einsicht der Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht auch allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

V. Schlussbestimmungen

§ 14

Verteilung der Satzung für das Jugendamt und der Geschäftsordnung

Der Vorsitzende händigt jedem Mitglied des Ausschusses je ein Exemplar der Satzung für das Jugendamt und dieser Geschäftsordnung aus.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 25.05.2020 in Kraft.

Zirndorf, den

Matthias Dießl
Landrat